

§3

(1) Industrieofenanlagen sowie Kesselanlagen dürfen nur von Werkträgern bedient werden, die die Befähigung zur energiewirtschaftlich und sicherheitstechnisch richtigen Fahrweise von Industrieofen- bzw. Kesselanlagen nachgewiesen haben (nachfolgend Befähigungsnachweis genannt) und die über eine Bedienungsberechtigung des Betreibers von Anlagen verfügen.

(2) Für das Betreiben von Industrieofenanlagen mit einer indizierten Leistung ≥ 50 kW je Einzelaggregat ist der Befähigungsnachweis für jede Bedienungs- und Leitperson erforderlich.

(3) Werden mehrere Industrieofenanlagen mit Einzelleistungen < 50 kW betrieben, deren Gesamtleistung 50 kW übersteigt, hat mindestens eine Bedienungs- oder Leitperson je Schicht und Betriebsabteilung im Besitz des Befähigungsnachweises zu sein.

(4) Das Betreiben von Kesselanlagen setzt für jede Bedienungsperson den Befähigungsnachweis voraus.

(5) Leitpersonen im Sinne dieser Anordnung sind dem Bedienungspersonal unmittelbar übergeordnete Meister bzw. andere Leitungskader.

§4

Als Nachweis der Befähigung gelten:

1. der Erwerb eines Befähigungsnachweises gemäß den §§ 5 und 6 dieser Anordnung als
 - Bedienungsperson für brennstoff beheizte Industrieofenanlagen
 - Bedienungsperson für elektrisch beheizte Industrieofenanlagen
 - Bedienungsperson für nicht überwachungspflichtige Kesselanlagen
 - Leitperson für brennstoffbeheizte Industrieofenanlagen
 - Leitperson für elektrisch beheizte Industrieofenanlagen,
2. die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Facharbeiterzeugnisse mit dem Nachweis der entsprechenden Befähigung im Ausbildungsabschnitt „Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz“ in den Ausbildungsberufen:
 - für den Betrieb von Industrieofenanlagen:
 - Metallurge für Hüttentechnik
 - Hüttenwerker
 - Metallurge für Walzwerktechnik
 - Walzwerker
 - Industrieschmied
 - Härter
 - Facharbeiter für Umformtechnik
 Spezialisierungsrichtung:
 - Drahtformung
 - Facharbeiter für Chemische Produktion
 - Facharbeiter für automatisierte Anlagen
 Spezialisierungsrichtung:
 - Bindebaustoffe
- Bindemittelfacharbeiter
- Facharbeiter für Glastechnik

 Spezialisierungsrichtung:

 - Schmelztechnik
 - Pressen und Blasen
 - Ziehen von Rohren und Stäben
 - Herstellung von Flachglas
 - Kieselglasherstellung

- Facharbeiter für Keramtechnik
- Maschinenkeramfacharbeiter
- Facharbeiter für Emailiertechnik

- Facharbeiter für Sintererzeugnisse
 - Facharbeiter für Anlagentechnik
- Spezialisierungsrichtung:
- Papier — Karton — Pappe
- Facharbeiter für Papiererzeugung
- Facharbeiter für Zellstoffherzeugung
- für den Betrieb von Kesselanlagen:
- Maschinist
- Spezialisierungsrichtung:
- Wärmekraftwerksanlagen
 - Heizanlagen
- Facharbeiter für Anlagen und Geräte
- Spezialisierungsrichtung:
- Dampferzeugung
- die abgeschlossene Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen für die Tätigkeit als Heizer,

3. die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erteilten
 - Zeugnisse als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830
 - Befähigungsnachweise für Bedienungspersonen für Kesselanlagen
 - Facharbeiterzeugnisse, die die Anerkennung als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830 beinhalten
 - Zeugnisse als Bedienungsperson für überwachungspflichtige Kesselanlagen⁴.

§5

(1) Die Qualifizierung zum Erwerb der Befähigungsnachweise ist in Lehrgängen an Betriebsakademien bzw. Abteilungen Aus- und Weiterbildung der Werkträgern von Betriebsschulen und anderen staatlichen Bildungseinrichtungen sowie in Lehrgängen der Kammer der Technik durchzuführen.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise koordinieren die Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigungsnachweise innerhalb ihrer Territorien und entwickeln im Zusammenwirken mit den Betrieben und der Kammer der Technik kooperative Formen ihrer Durchführung. Sie haben das Recht, dazu mit den Betrieben Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Qualifizierung zum Erwerb der Befähigungsnachweise hat nach den vom Staatssekretär für Berufsbildung verbindlich erklärten Lehrmaterialien⁵:

- Programm für die Qualifizierung des Bedien- und Leitpersonals von Industrieofenanlagen sowie
 - Programm für die Qualifizierung der Bedienungspersonen von nicht überwachungspflichtigen Kesselanlagen
- zu erfolgen.

(4) Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrgängen zum Erwerb der Befähigungsnachweise sind hinreichende praktische Arbeitserfahrungen sowie in der Regel

- bei Bedienungspersonen für Industrieofenanlagen die Vorlage eines Facharbeiterzeugnisses bzw. eines Zeugnisses über die Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen, die der Tätigkeit der Anlagenbedienung artverwandt sind,
- bei Bedienungspersonen für Kesselanlagen der Nachweis der Anlernung für diese Tätigkeit in einer produktions-technischen oder anderen speziellen Schulung,
- bei Leitpersonen der Nachweis eines Meister- bzw. Fach- oder Hochschulabschlusses in einer für die Tätigkeit entsprechenden Fachrichtung.

⁴ Gemäß Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBl. I Nr. 16 S. 226).

⁵ Zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696.